

Erkenntnis

Der Unabhängige Verwaltungsscnat des Landes Vorarlberg hat durch seine Kammer 3 mit den Mitgliedern Dr Herzog, Dr Böhler und Dr Schlömmer über die Anträge der 2XM Automotive GmbH, Dornbirn, auf Nichtigerklärung einer Vergabeentscheidung des Landes Vorarlberg betreffend das Vergabeverfahren "Kraftfahrtechnische Überprüfungen" und auf Unwirksamerklärung einer Vertragskündigung zu Recht erkannt:

Gemäß den §§ 3, 4 Abs 2 und 12 Abs 1 lit b und Abs 2 des Vergabenachprüfungsgesetzes wird dem Antrag auf Nichtigerklärung Folge gegeben und die Entscheidung des Landes Vorarlberg, dass die vom Antragsteller bis 31.12.2011 erbrachten Dienstleistungen ab 01.01.2012 von der TÜV Austria Automotive GmbH erbracht werden, für nichtig erklärt.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a Vergabenachprüfungsgesetz wird der Antrag auf Unwirksamkeitserklärung der mit Kündigungsschreiben vom 16.12.2010 erfolgten Kündigung des Vertrages vom 25.2.1998 als unzulässig zurückgewiesen.

Gemäß § 24 Abs 4 des Vergabenachprüfungsgesetzes hat das Land Vorarlberg dem Antragsteller die Hälfte der Gebühr für den Nachprüfungsantrag im Ausmaß von 612,50 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.